OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602651/7/SCH/KA

Datum:
Linz, 26. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn A H sen. gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20.8.2018, BHVBVerk-2018-420460/6-Pac, VerkR96-12909-2017, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 19.2.2109,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 70 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Straferkenntnis vom 20.8.2018, BHVBVerk-2018-420460/6-Pac, VerkR96-12909-2017, über Herrn A H sen., wegen einer Übertretung des KFG 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisse heißt es:

> Sie haben das angeführte Probefahrtkennzeichen Herrn [redacted] jun., geb. 1993 überlassen, obwohl es sich um **keine** Probefahrt gehandelt hat. Das genannte Kennzeichen war auf einem Fahrzeug der Marke Peugeot, Farbe rot, montiert und das Fahrzeug wurde von der genannten Person gelenkt.
>
> Tatort: Gemeinde Nußdorf am Attersee, Gemeindestraße Ortsgebiet, Dickaubucht 12, Attersee (von Frankenburg a. H., Innerleiten Nr. 58, kommend zur Tankstelle Hollerweger in Nußdorf a. A. bis zur Slipstelle in Zell a. M., B151, km 21.250)
>
> Tatzeit: 30.10.2016, 07:00 Uhr bis 30.10.2016, 08:00 Uhr.
>
> Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
> § 45 Abs. 4 2 Satz KFG
>
> Fahrzeug:
> Kennzeichen [redacted], sonstiges Fahrzeug,
>
> Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:
>
> | Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | gemäß |
> |---|---|---|
> | 350,00 Euro | 168 Stunden | § 134 Abs. 1 KFG |
>
> Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):
>
> Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
> **35,00 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
> **0,00 Euro** als Ersatz der Barauslagen für -
>
> Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher **385,00 Euro.**

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Dieser ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 19.2.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Bf persönlich und eine Vertreterin der belangten Behörde per Videokonferenz teilgenommen haben.

Der als Zeuge geladene Sohn des Bf wurde von diesem krankheitsbedingt entschuldigt.

3. Das Vorbringen des Bf besteht darin, dass es sich hiebei um eine Probefahrt in der Form gehandelt habe, als er das verwendete Fahrzeug seinem Sohn als Kaufinteressenten überlassen habe. Dieser wollte sich Gewissheit verschaffen, ob das Fahrzeug zum Ziehen eines Anhängers samt Boot geeignet wäre. Der PKW war deshalb von Interesse, da er über eine Anhängerkupplung verfügte und im Rahmen des Autohandels des Bf zur Verfügung stand.

Der Sohn des Bf begab sich mit einem Bekannten, der das Boot organisiert hatte, am Vorfallstag mit dem PKW samt Anhänger und Boot zu einer Verkaufsstelle für Fischerkarten und anschließend an den Attersee, dort wurde das Boot gewassert und zum Fischen benutzt.

In der Folge kam es dann zu einer Vorgehensweise der Beiden, die gerichtlich geahndet wurde. Sie hatten sich offenbar unrechtmäßig das Boot eines Dritten angeeignet und gegen das eigene getauscht.

Verfahrensgegenständlich ist hier die Frage, ob es sich bei der Fahrt des Sohnes des Bf tatsächlich um eine Probefahrt im Sinne der Überlassung des Kraftfahrzeuges an einen Kaufinteressenten handelte.

Bemerkenswert ist, dass das angebliche Kaufinteresse des Sohnes des Bf am PKW in den polizeilich errichteten Niederschriften sich nicht findet. Als Beweisanbot hiefür wurde die Einvernahme des Sohnes beantragt, dieser wurde allerdings, wie schon oben dargelegt, krankheitsbedingt vom Bf entschuldigt. Dieser Zeuge wäre für einer allfälligen Entlastung des Bf primär in Frage gekommen, musste er doch wissen, was im Vorfeld der Fahrzeugüberlassung mit seinem Vater vereinbart war. Zumal der Bf das Nichterscheinen seines Sohnes erst etwa eine Stunde vor Verhandlungsbeginn beim LVwG Oö. telefonisch deponierte, konnte keine weiteren Veranlassungen im Hinblick auf eine allfällige weitere Zeugenladung getroffen werden. Dem Bf wäre es zudem freigestanden, seine Gattin, die er ebenfalls einvernommen haben wollte, aus eigenem Antrieb zur Verhandlung stellig zu machen.

4. Festzuhalten ist, dass im Zusammenhang mit dem Sohn des Bf bereits ein Verfahren vor dem LVwG Oö. mit demselben entscheidungsrelevanten Sachverhalt abgeführt wurde. Am 26.1.2018 hat eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden. Mit Erkenntnis vom 27.4.2018, LVwG-602089/7/Se, ist dieses Verfahren abgeschlossen worden. Beweiswürdigend finden sich dort folgende Ausführungen:

„Der Beschwerdeführer behauptet, dass er großes Kaufinteresse an dem zum Tatzeitpunkt nicht zugelassenen PKW seines Vaters gehabt habe und deshalb am 30. Oktober 2016 eine Probefahrt durchgeführt hätte.

Dazu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bei der polizeilichen Einvernahme am 11. November 2016 angab, dass er am 30. Oktober 2016 mit seinem Freund M zum Fischen an den Attersee gefahren sei und sich deshalb den gegenständlichen PKW von seinem Vater geliehen habe.

M gab bei der polizeilichen Einvernahme am 11. November 2016 an, dass sich der Beschwerdeführer den gegenständlichen PKW deshalb von seinem Vater ausgeliehen habe, weil dieser PKW über eine Anhängerkupplung verfügte. Am 19. Juni 2017 bestätigte er bei seiner Einvernahme vor der belangten Behörde, dass es sich um keine Probefahrt gehandelt habe.

Diese Aussagen stimmen überein und sind auch plausibel und glaubwürdig. Die Behauptung, dass es sich um eine Probefahrt gehandelt habe, äußerte der Beschwerdeführer erst später, nach seiner ersten Befragung am 11. November 2016. Da aber seine erste Aussage mit den Aussagen seines Freundes M übereinstimmen, sind diesen Glauben zu schenken und die spätere Behauptung des Beschwerdeführers, es sei eine Probefahrt gewesen, ist unglaubwürdig und wird als bloße Schutzbehauptung erachtet. Das kann auch nicht durch die Behauptung des Beschwerdeführers, einen Fahrtenschein ausgefüllt zu haben und dass die Fahrt vom 30. Oktober 2016 im Fahrtenbuch eingetragen gewesen sei, entkräftet bzw. widerlegt werden, weil auch trotz Vorliegen der formalen Voraussetzungen auf den tatsächlichen Zweck der Fahrt abzustellen ist.

Bei einer ausführlichen und kritischen Gesamtschau aller bedeutsamen Ergebnisse der Zeugen- und Sachbeweise kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass der Zweck der Fahrt mit dem gegenständlichen Fahrzeug und den Probefahrtenkennzeichen am 30. Oktober 2016 ausschließlich ein Angelausflug an den Attersee gewesen ist.“

Auch das nunmehr abgeführte Beschwerdeverfahren hat keine andere Beurteilung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes zugelassen.

Die Verwendung des PKW mit Probefahrtkennzeichen erfolgte also nicht im Sinne eines Kaufinteresses, sondern war in dem schon beschriebenen Angelausflug begründet. Laut Angaben des Bf besitzt er das Kraftfahrzeug noch immer bzw steht dieses ohne Anmeldung auf dem Firmengelände.

Somit hätte der Bf das Fahrzeug mit dem Probefahrtkennzeichen nicht seinem Sohn überlassen dürfen, zumal keine der gesetzlichen Voraussetzungen vorlag, insbesondere nicht jene nach § 45 Abs. 1 Z 4 KFG 1967, welches das Überlassen eines Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden erlaubt, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.

4. Zur Strafbemessung:

Der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG 1967 reicht bis zu 5.000 Euro. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 350 Euro bewegt sich also noch im unteren Bereich desselben. Zudem ist der Missbrauch von Probefahrtkennzeichen nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes streng zu ahnden (VwGH 12.2.1968, 939/67 uva).

Auch scheinen über dem Bf zwei einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen auf, welcher Umstand in spezialpräventiver Hinsicht naturgemäß berücksichtigt werden muss.

Mangels gegenteiligen Vorbringens im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Bf wird davon ausgegangen, dass er in der Lage ist, die verhängte Geldstrafe ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung zu begleichen.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön